



Beitragsordnung der SG 1560 Dreieichenhain e.V.

| Bezeichnung | Betrag |
|--|------------|
| Aufnahmegebühr Einmalig zu entrichten bei Eintritt in den Verein, ab 18 Jahren. | 100,- € |
| Familienmitgliedschaft Für eingetragene Paare und deren im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. | 225,- € |
| Einzelmitgliedschaft Für Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben. | 155,- € |
| ermäßigte Einzelmitgliedschaft Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. | 65,- € |
| passive Einzelmitgliedschaft Für Mitglieder, die Anlagen oder Geräte des Vereins ausschließlich für Training oder Wettkampf im Rahmen des Partnervereins FSGD nutzen. | 120,- € |
| Fördermitgliedschaft Für Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, die Anlagen oder Geräte des Vereins aber nicht zum Schießen nutzen. | 100,- € |
| Ehrenmitgliedschaft Für Mitglieder, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben entfällt der Jahresbeitrag. | 0,- € |
| Gastschützenbeitrag (pro Tag) Für Personen ohne Mitgliedschaft, die Anlagen oder Geräte des Vereines aktiv nutzen. | 10,- € |
| Rahmenschuss Rahmenschüsse jeder Art sind unverzüglich zu melden und es ist unaufgefordert eine Unkostenpauschale zu entrichten. Es haftet der Verursacher. Bei Beschädigungen, die über einen Rahmenschuss hinausgehen in vollem Umfang. | 5,- € |
| Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr Zur Aufrechterhaltung der Vereinsanlagen und des sicheren Sportbetriebs sind von allen aktiven und passiven Mitgliedern im Alter von 18 bis 67 Jahren Arbeitsstunden für den Verein zu Leisten. Die erbrachten Stunden sind im Arbeitsheft zu dokumentieren, von einem Mitglied des Vorstandes per Unterschrift zu bestätigen und das Arbeitsheft fristgerecht abzugeben. | 16 Std |
| Verrechnungsbetrag für nichtgeleistete Arbeitsstunden Bei Nichterbringung der Arbeitsstunden oder Nichtabgabe des Arbeitshefts ist der entsprechende Gegenwert (Verrechnungsbetrag) zu entrichten. | 20,- €/Std |
| SEPA-Lastschriftmandat Sämtliche Beiträge werden verpflichtend per SEPA-Lastschriftmandat vom Verein eingezogen. Eine andere Zahlungsweise ist nicht möglich. Bei Rücklastschriften werden dem Mitglied die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt, aktuell sind es €10 zzgl. Bankgebühren. | 10,- € |

Gemäß Mitgliederbeschluss gelten die o.g. Summen.
Stand: 01.01.2025.



Erläuterungen zur Beitragsordnung

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist von jedem neu in den Verein eingetretenen Mitglied zu entrichten.
Bei Familienmitgliedschaften ist die Aufnahmegebühr nur einmal fällig.

Familienmitgliedschaft

Der Jahresbeitrag einer Familienmitgliedschaft gilt für zwei in einer eingetragene Partnerschaften Erwachsene und für deren im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Einzelmitgliedschaft

Die Einzelmitgliedschaft gilt für alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

ermäßigt Einzelmitgliedschaft

Die ermäßigte Mitgliedsgebühr gilt für alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche).

passive Einzelmitgliedschaft

Für Mitglieder des Partnervereins FSGD die in dessen Namen an Training und Wettkämpfen Teilnehmen und dazu u.a. die Anlagen der SG1560 nutzen.

Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder sind Personen, die dem Verein beitreten, um ihn finanziell zu unterstützen jedoch weder am Training noch an Wettkämpfen Teilnehmen.
Fördermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich aufgrund ihres Engagements oder ihrer Leistungen in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom üblichen Mitgliedsbeitrag befreit.

Gastschützenbeitrag pro Tag

Gastschützen sind Personen ohne Mitgliedschaft, die die Anlagen des Vereines aktiv nutzen. Diese zahlen pro Tag der Nutzung. Dazu zählen auch interessierte Besucher, die z.B. an einem Probetraining teilnehmen. Im Beitrag enthalten ist eine über den Verein abgedeckte Versicherung.



Rahmenschuss

Beschädigung jeder Art am Vereinseigentum sind sofort der jeweiligen Aufsicht unter Angabe von Name und Datum zu Melden. Es haftet der Verursacher.

Für einen einfachen Rahmenschuss im Bereich der Seilzuganlage (50m Bahn), der Duellanlage bzw. der sonstigen Zielaufhänger (25m Bahn) ist unaufgefordert eine Unkostenpauschale zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit zu entrichten.

Bei Beschädigungen, die über einen Rahmenschuss hinausgehen, haftet der Verursacher in vollem Umfang.

Gebühren und Umlagen

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Arbeitsstunden

Zur Aufrechterhaltung der Anlagen des Vereins und zur Gewährleistung eines sicheren Sportbetriebs sind von jedem aktiven und passiven Mitglied im Alter von 18 bis 67 Lebensjahren Arbeitsstunden für den Verein zu Leisten. Ziel der Arbeitsstunden ist es, alle wiederkehrenden Aufgaben, die sich z.B. aus den gesetzlichen Vorgaben ableiten lassen, wie die regelmäßigen Standreinigungen und die allgemeine Instandhaltung an den Anlagen des Vereins, in Eigenleistung erbringen zu können.

Die Mitglieder werden im Vorfeld über anstehenden Arbeiten per Rundschreiben sowie auf der Homepage über angedachte Arbeitseinsätze informiert. Die Anzahl der Stunden und der Umfang der Arbeiten richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Der Bedarf wird vom Vorstand ermittelt und bei Bedarf im Rahmen der Mitgliederversammlung per Beschluss der Mitglieder festgelegt. Insbesondere Personen mit eingeschränkter Gesundheit, die nicht an Arbeitseinsätzen mit körperlicher Belastung teilnehmen können, wird die Möglichkeit geboten, in Absprache mit dem Vorstand, ihre Arbeitsstunden in Form von Ersatzleistungen, beispielsweise bei entsprechender Qualifikation in Form Aufsichtsleitungen (Standaufsicht), zu erbringen.

Eine grundsätzliche Befreiung von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu ist dem Vorstand eine schriftliche Erläuterung unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung einzureichen.

Senioren (Personen mit Vollendung des 67. Lebensjahres) sind von der Verpflichtung Arbeitsstunden zu leisten bzw. den Gegenwert zu entrichten entbunden. Es bleibt ihnen jedoch selbstverständlich unbenommen, sich weiter bei Arbeitseinsätzen zu beteiligen.

Alle erbrachten Stunden sind arbeitstäglich im Arbeitsheft des Mitglieds zu dokumentieren und von einem Mitglied des Vorstandes per Unterschrift zu bestätigen. Die Arbeitshefte dienen als Abrechnungsgrundlage und sind daher bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beim Vorstand abzugeben. Bei Nichtabgabe des Arbeitsheftes oder Nichterbringung der vollen Anzahl von Arbeitsstunden erfolgt der Einzug des jeweiligen aktuellen Gegenwertes (Verrechnungsbetrag) durch den Verein. Um so die notwendigen Arbeiten, die aufgrund mangelnder Bereitschaft der Mitglieder ggf. an externe Unternehmen vergeben werden müssen, finanzieren zu können.



Lastschriftverfahren

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen usw. werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Ermäßigte Beitragsformen müssen schriftlich beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge (siehe Beitragsordnung). Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden oder zu ermäßigen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Die aktuellen Beträge werden allen Mitgliedern nach der JHV per Rundschreiben angezeigt und zeitgleich auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Aufwendungsersatz

Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. (Aufwendungsersatzanspruch).

Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn vor Erbringung der Leistung eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes erteilt wurde. Alle Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Inkrafttreten

Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung wird, soweit nicht anders beschlossen, mit der Veröffentlichung am Aushang für alle Mitglieder zum 01. Januar des folgenden Jahres verbindlich.

Die Anzahl der Arbeitsstunden, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr, sowie die Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden bei Bedarf auf Basis einer Vorlage des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt und treten, soweit nicht anders beschlossen, zum 01. Januar des folgenden Jahres in Kraft.